
Ausbildungskostenerstattung im Sächsischen Tischtennis-Verband

1 Allgemeines

Bei einem Wechsel eines männlichen Jugendlichen (Schüler, Jungen) oder eines männlichen Juniorensportlers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Aufwandsentschädigung zu entrichten. Durch den abgebende Verein muss in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ eine Rechnung über den Ausbildungskostenersatz entsprechend der Tabellen 2.1 und 2.2. an den aufnehmenden Verein gestellt werden. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

Diese Rechnung ist an den aufnehmenden Verein per Übergabeeinschreiben zu senden, damit der Nachweis der fristgemäßen Rechnungslegung im Zweifelsfall erbracht werden kann. Der aufnehmende Verein hat die Kostenerstattung innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung an den abgebenden Verein vorzunehmen.

Der abgebende Verein kann diese Kostenerstattung vom neuen Verein nur verlangen, wenn

- der Wechsel innerhalb des STTV stattfindet,
- die Voraussetzungen gemäß Punkt 2 erfüllt sind und
- Punkt 3 nicht zur Anwendung kommt.

Für den Fall, dass die Kostenerstattung mehr als 1/10 der jährlichen Ausgaben des aufnehmenden Vereins, bezogen auf das Kalenderjahr vor dem Wechsel, darstellt, kann im Einzelfall eine Minderung bis zur Höhe der Hälfte der zu zahlenden Ausbildungskostenerstattung erfolgen.

Ist der Spieler weniger als zwei Jahre im Besitz einer Spielberechtigung für den abgebenden Verein, so verringert sich die Kostenerstattung um 50%. Diese Festlegung tritt nicht in Kraft, wenn der abgebende Verein für den Spieler Ausbildungskostenersatz, beim Wechsel zu ihm, gezahlt hat. Der abgebende Verein kann in diesem Fall max. den Betrag beantragen, den er für den Spieler bei dem vorherigen Vereinswechsel gezahlt hat.

Beim Wechsel nach Ablauf des Jugendalters (*max. bis zum 22.Lebensjahr*) gilt die aktuelle Platzierung *im Herrenbereich* (Punkt 2.1) und die aktuelle Spielklassenzugehörigkeit (Punkt 2.2). Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr *im Herrenbereich* nach dem altersmäßigen Ausscheiden aus der Jugendklasse um jeweils 25 % des Gesamtbetrages aus Punkt 2.1 + 2.2.

Ein Antrag auf Minderung des Ausbildungskostenersatz ist in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Geschäftsstelle des STTV zu richten. Nach Ablauf der Frist ist keine Minderung mehr möglich.

Ist die Zahlung der Kostenerstattung bei Ablauf der Frist (1 Monat) nicht oder nur teilweise erfolgt, kann der abgebende Verein beantragen, dass der STTV eine Ordnungsgebühr gegen den aufnehmenden Verein verhängt. Zeigt auch diese Maßnahme keine Wirkung, kann der abgebende Verein eine Sperrung des Vereines für den Spielbetrieb beim Vorstand des STTV beantragen.

2 Voraussetzungen

2.1 Kostenerstattung nach Punktwertung

Es kommt die zum Wechseltermin gültige Punktwertung zum Ansatz, wobei die der jüngste Altersklasse herangezogen wird.

Plätze der Punktwertung (absolut)		Auszahlung der Plätze nach Jahrgang	Kosten- erstattung
Schüler B	bis Platz 10	1-4	150,00 €
Schüler A	bis Platz 20	1-4 (5-8)	200,00 €(150,00 €)
Jungen/Herren	bis Platz 20	1-4 (5-8)	300,00 €(200,00 €)

In einem Jahrgang werden alle Spieler zusammengefasst, die im gleichen Jahr geboren wurden.

2.2 Kostenerstattung nach Spielklassenzugehörigkeit

Es kommt der zum Datum der Antragstellung gültige Vereins-Mannschafts-meldebogen des bisherigen Vereins zum Ansatz. Es zählt die Spielklasse in der die Mannschaft spielt, in der der betreffende Spieler Stammspieler ist.

Spielklasse	Kostenerstattung
1. Bundesliga Herren	1.300,00 €
2. Bundesliga Herren	750,00 €
Regionalliga Herren	650,00 €
Oberliga Herren	400,00 €
Verbandsliga Herren	300,00 €
Landesliga Herren	200,00 €
Bezirksliga Herren	100,00 €
Bezirksklasse Herren	50,00 €

Treffen auf den wechselnden Spieler sowohl 2.1 wie auch 2.2 zu, werden die Kosten addiert.

3 Ausnahmeregelungen zur Kostenerstattung

In den folgenden Fällen kann keine Kostenerstattung verlangt werden:

- Der Vereinswechsel wird in Folge eines Wohnsitzwechsels vorgenommen, wenn der neue Wohnsitz in einen Ort bzw. in Großstädten in einen Ortsteil außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereins liegt oder
- die wesentlichen Kosten für die Ausbildung des Spielers wurden in den letzten beiden Jahren nicht vom bisherigen Verein getragen.

Streitfälle werden durch den Geschäftsführer (Sportkoordinator) des STTV entschieden und sind für die Vereine bindend.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde durch den Vorstand des Sächsischen Tischtennis-Verbandes beschlossen und vom 5. Verbandstag des Sächsischen Tischtennis-Verbandes bzw. Vorstand des STTV ergänzt bzw. geändert und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Richtlinie verliert ihre Gültigkeit.